

Hombrechtikon-Digital

für eine gesunde und nachhaltige Digitalisierung

Präsident
Martin Zacherl
Langenrietstr. 13
8634 Hombrechtikon

Hombrechtikon, 2. August 2021

Gemeindeverwaltung Hombrechtikon
Gemeinderat und Abteilung Hochbau
Liegenschaften
Feldbachstrasse 12
8634 Hombrechtikon

Per Briefpost und per Mail

Rechtswidrigkeit der im Bagatellverfahren aufgerüsteten 5G-Mobilfunkanlagen / Ausstehende Abnahmemessprotokolle

Sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. April 2021, sowie auf den Protokollauszug der Gemeinderats-sitzung vom 6. April 2021, in welchem Sie uns die Zustellung der fehlenden Standortdatenblätter bis zum 24. April 2021 zusicherten. Einzelne haben wir erhalten. Besten Dank!

1. Fehlende Abnahmemessungen und Messprotokolle

Die Gemeinde als Baupolizeibehörde hat dafür zu sorgen, dass die Abnahmemessungen frist- und ordnungsgemäss durchgeführt werden. Dies ist offenbar bei keiner der im Bagatellverfahren aufgerüsteten Anlagen, auf Hombrechtiker Gemeindegebiet, geschehen, woraus wir schliessen, dass auf den betroffenen Antennen seit bald zwei Jahren rechtswidrig 5G-Mobilfunkdienste betrieben werden.

Gemäss E-Mail von Herrn Jud vom 23. April 2021 liegen den Gemeindebehörden keine Protokolle von Abnahmemessungen der Mobilfunkanlagen vor, für die Standorte:

- Grossacherstrasse 32 (ZU415-3, Kat.-Nr. 4692, Freigabe AWEL am 6.10.2020)
- Rosenweg 2 (HOMR Kat.-Nr. 2866, Freigabe AWEL 20.11.2019)

Die beiden weiteren Mobilfunkanlagen, die gemäss BAKOM-Karte seit dem 1.1.2019 ebenfalls im Bagatellverfahren aufgerüstet wurden, sind in dem Schreiben nicht erwähnt:

- Garstligweg 2 (Kat.-Nr. 7447),
- Bahnhofstrasse 16, Feldbach (Kat.-Nr. 7399).

Die Standortdatenblätter sowie die Abnahmemessprotokolle fehlen auch für diese beiden Anlagen.

Bezüglich der ausstehenden Abnahmemessprotokolle empfahl uns Herr Jud, uns direkt an das AWEL zu wenden. Mit Schreiben vom 11.6.2021 (Anlage 1) teilte uns das AWEL mit, dass zu den im Bagatellverfahren aufgerüsteten Mobilfunkantennen an den Standorten Rosenweg 2 und Grossacherstrasse 32 noch keine Messberichte erstellt bzw. keine Abnahmemessungen durchgeführt worden seien. Es empfahl uns, uns diesbezüglich, zu einem späteren Zeitpunkt, wieder an Sie als Gemeindebehörde zu wenden. Dies, obwohl Abnahmemessungen «innerhalb von drei Monaten nach der Umsetzung der Änderungen an der Anlage durch ein akkreditiertes Messbüro durchzuführen seien» (E-Mail vom 6. Oktober 2020 von Herrn Würsten, Baudirektion des Kanton Zürichs, an Herrn Jud).

Da weder die Baubehörde von Hombrechtikon noch das AWEL über Abnahmemessprotokolle verfügen bzw. 5G-Strahlung nicht messbar ist, kann die **Einhaltung der Grenzwerte** an keiner der betroffenen Mobilfunkanlagen sichergestellt und der **Schutzauftrag** gegenüber der Bevölkerung somit nicht erfüllt werden.

2. Bagatellverfahren

Aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheit, gab die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK ein Gutachten bei der Universität Freiburg in Auftrag, um zu überprüfen, ob, aufgrund der neuen Vollzugshilfe des Bundes zur Genehmigung von adaptiven Mobilfunkantennen, das vereinfachte Bewilligungsverfahren angewendet werden kann. Das Fazit aus der Pressemitteilung vom 6. Juli 2021 (Anlage 2) lautet wie folgt:

«Aus dem Gutachten wird ersichtlich, dass aufgrund der vom Bund vorgegebenen Rechtsgrundlagen adaptive Antennen nicht im sogenannten Bagatellverfahren genehmigt werden können, wie es die BPUK-Mobilfunkempfehlungen für konventionelle, nicht adaptive Antennen vorsehen. Somit sollten adaptive Antennen nur noch in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren genehmigt werden.»

Der Vorstand der BPUK hat deshalb den Kantonen empfohlen, bis Ende September 2021 keine adaptiven Antennen gemäss dem Bagatellverfahren mehr zu genehmigen. Die Kantone sind frei, ob sie sich an diese Empfehlung halten wollen oder nicht.

Link zur Medienmitteilung der BPUK:

<https://www.bpuk.ch/bpuk/dokumentation/medienmitteilungen/aktuelle-medienmitteilungen>

Link zum Rechtsgutachten der Universität Freiburg (**deutsche Zusammenfassung ab S. 8**):

https://www.bpuk.ch/fileadmin/Dokumente/bpuk/public/de/dokumentation/berichte-gutachten-konzepte/umwelt/DE_Avis_de_droit_DTAP_5G_VersionFinale.pdf

3. Aktueller medizinischer Wissensstand

Bezugnehmend auf Punkt II des Protokollauszuges der Gemeinderatssitzung vom 6. April 2021 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir in unserem Schreiben vom 25. März 2021 ausdrücklich auf die BERENIS-Newsletter-Sonderausgabe vom Januar 2021 Bezug genommen haben mit der Wiedergabe von Originalzitaten. Von «Interpretation» unsererseits kann daher nicht die Rede sein. Wir haben uns ausschliesslich auf aktuelle medizinische Fakten berufen, welche auch im Bereich der Schweizer Anlagengrenzwerte gesundheitsschädigende Effekte bestätigen. Wir empfehlen Ihnen, die am Tag Ihrer Gemeinderatssitzung erschienene, vom Bund in Auftrag gegebene Übersichtsstudie zu lesen (Anlage 4).

Link zu Übersichtsstudie zu oxidativem Stress:

https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/elektromog/externe-studien-berichte/gibt-es-hinweise-auf-vermehrten-oxidativen-stress-durch-elektromagnetische-felder.pdf.download.pdf/Bericht-Stress_durch_elektromagnetische_Felder.pdf

Gleichzeitig möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Abbildung auf S. 2 des Protokollauszugs, mit der Sie Ihre Aussage bekräftigen wollten, aus einer Studie aus dem Jahr 2016¹ stammt. Damals lag das offizielle Eingeständnis gesundheitsschädigender, nichtthermischer Effekte noch nicht vor, und von adaptiven Antennen war noch keine Rede. Wir ersuchen Sie, sich bei Ihren Entscheiden mit der aktuellen Datenbasis auseinanderzusetzen und nicht mit überholten Publikationen.

Werden trotz Kenntnis dieser neuen Fakten weiterhin entsprechende Anlagen bewilligt bzw. geduldet, bedeutet dies, dass die Mitglieder der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderates von Hombrechtikon eine mögliche Schädigung ihrer Einwohner bewusst in Kauf nehmen. **Dies erfüllt den Straftatbestand der fahrlässigen Körperverletzung.**

4. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und weiteres Vorgehen

¹ Persönliche Messungen von hochfrequenten elektromagnetischen Feldern bei einer Bevölkerungsstichprobe im Kanton Zürich. S. 31., Rösli M. et al, März 2016 (Im Auftrag des AWEL, Zürich)

Die Gemeinde ist zuständig und verantwortlich, dass die Grenzwerte an allen OMEN jederzeit eingehalten werden. Die Senderbetreiber sind verpflichtet, **innerhalb von 90 Tagen nach Inbetriebnahme einer auf 5G-Funkdienste geänderten Anlage, Abnahmemessungen** durchzuführen.

Neu kommt hinzu, dass aufgrund des am 6.7.2021 erschienenen, von der BPUK in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens des Baurechtsinstituts der Universität Freiburg, Bagatellverfahren bei adaptiv betriebenen Antennen rechtswidrig sind (Anlage 3). Dies bedeutet, dass die Mobilfunkanlagen an den genannten vier Standorten in doppelter Hinsicht unrechtmässig betrieben werden. Zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ist die Gemeinde verpflichtet, ein einstweiliges Benützungsverbot für den 5G-Mobilfunkdienst bei den betroffenen Anlagen zu verfügen und gegebenenfalls die Senderbetreiber aufzufordern, ein ordnungsgemässes Baugesuch nachzureichen.

Wir ersuchen Sie, gestützt auf die aktuellen Fakten, Ihren Entscheid vom 6.4.2021 zu revidieren und stellen hiermit folgende Anträge:

1. Wir bitten Sie, uns die fehlenden Standortdatenblätter bis Ende August 2021 zu schicken.
2. Wir bitten Sie, uns sowohl die Protokolle der Abnahmemessungen, wie auch ein Zertifikat für ein auditiertes QS-System für adaptive Antennen der Mobilfunkbetreiber bis Ende August 2021 zur Stellungnahme, vorzulegen. Ohne Ihren Gegenbericht gehen wir davon aus, dass die Auskunft kostenlos erfolgt.
3. Wir bitten Sie, als Baupolizeibehörde, gestützt auf Art. 46 Abs. 1 BauG (BSG 721.0), die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes (ein vorsorgliches Benützungsverbot des im neuen Frequenzband betriebenen Mobilfunkdienstes 5G) zu verfügen - und, aufgrund des geschilderten Sachverhaltes, für die betroffenen Anlagen ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren mit öffentlicher Publikation anzuordnen.
4. Wir bitten Sie zudem eindringlich, die Bearbeitung des hängigen Baubewilligungsgesuches Swisscom-Antenne, Heusserstrasse 2, HOMT (Kat.-Nr. 4688) und allfälliger neuer Antennenbaugesuche auszusetzen, bis die Bewilligungs- und Betriebsvoraussetzungen für 5G-fähige Antennen vorliegen bzw. bis die offenen Fragen bezüglich Abnahmemessungen, QS-System, Anwendbarkeit des „Korrekturfaktors“ und Schutz der Bevölkerung rechtlich geklärt sind.
5. Wir empfehlen als Alternative den Ausbau des Glasfasernetzes bis in die Häuser, im Sinne von «Fiber to the Home» (FTTH). Die Ausschreibung soll zwingend verlangen, dass das Netz nach dem 4-Phasen-Standard des BAKOM's und der P2P-Netztopologie (Point-to-Point) erstellt und nach dem OpenAccess Standard betrieben wird. Dies wäre eine stromsparende, leistungsfähige, gesundheitsverträgliche und sichere Alternative zu 5G. Wir bitten Sie, mit der Swisscom, UPC und allenfalls anderen Netzbetreibern entsprechende Gespräche zu führen.

Sollte die Gemeinde unseren Anträgen nicht entsprechen können, ersuchen wir um eine rekursfähige Verfügung.

Freundliche Grüsse

Martin Zacherl
Präsident

Thomas Furrer
Vize-Präsident

Anlagen

1. Schreiben AWEL vom 11. Juni 2021
2. Medienmitteilung BPUK Rechtsgutachten zu „Bagatellverfahren“ und „Korrekturhilfe“ vom 6.7.2021: «Kantone wollen Rechtssicherheit bei Mobilfunk.»
3. Gutachten der Universität Freiburg. «Les procédures cantonales applicables à la mise en place de la technologie 5G des antennes de téléphonie mobile.» Institut für Schweizerisches und internationales Baurecht. Zufferey, J.-B., Seydoux M., Freiburg 2021. Zusammenfassung Studie Universität Bern und Basel. «Gibt es Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress durch elektromagnetische Felder? Mevissen, M., Schürmann, D., Universitäten Bern und Basel, Mai 2021. Im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt